

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 22. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument bis am 5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)	5
Weitere Vorschläge	7

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Die Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wird mit Blick auf die angestrebte Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus mit medizinischer Fusspflege begrüßt. Eine optimale Behandlung von Personen mit dieser Erkrankung im Rahmen der medizinischen Fusspflege wird gerade mit Blick auf mögliche gravierende gesundheitliche Spätfolgen als äusserst wichtig erachtet. Wie dem Kommentar zur Vorlage zu entnehmen ist, kann die medizinische Fusspflege für die Risikopatienten mit Diabetes das Risiko für Ulcera (Wunden) um 70 % und jenes für Amputationen um 30 % senken und entsprechendes Leid vermindern.
BS	Die vorgeschlagene Ergänzung der Bestimmung betreffend den Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital (Art. 104 KVV) wird begrüßt. Diese sieht vor, dass der Austrittstag sowie die Urlaubstage ausdrücklich von den Tagen, für welche der Spitalkostenbeitrag erhoben werden muss, ausgenommen sind. Bisher haben sich weder Gesetz noch Verordnung dazu geäussert, wie die Tage für die Berechnung des Spitalkostenbeitrags zu ermitteln sind. Dies hat zu Kontroversen und einer uneinheitlichen Interpretation der anwendbaren Regeln durch die kantonalen Gerichte geführt. Durch die Präzisierung des Art. 104 KVV kann eine einheitliche Anwendung bei allen stationären Behandlungen gewährleistet werden.
BS	Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Kanton Basel-Stadt mit der Änderung der KVV und der KLV betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der OKP und Spitalkostenbeitrag einverstanden ist.
BS	
BS	
BS	
BS	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	46				Der Begriff „selbstständig“ wird zunehmend durch den Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt (s. MedBG, PsyG, GesBG), so dass dem auch in der KVV Rechnung getragen werden sollte. Denn das Element der zusätzlich erforderlichen „wirtschaftlichen“ Selbstständigkeit findet in der Formulierung „auf eigene Rechnung“ seinen Ausdruck, wobei diese Formulierung problemlos auch auf die in Art. 46 KVV aufgeführten, nicht vom GesBG erfassten Podologen, Logopäden und Neuropsychologen anwendbar ist.	Formulierung:„in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung“
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS	11b	1	a		<p>Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Regelung, dass die Kosten der medizinischen Fusspflege nur bei Vorliegen eines Risikos für die in Bst. a genannten schwerwiegenden Diabeteskomplikationen (diabetisches Fusssyndrom) übernommen werden. Durch die medizinische Fusspflege soll diesen Folgekrankungen vorgebeugt werden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, was mit der Formulierung „erhöhtes“ Risiko gemeint ist. Nach der Erläuterung zu Art. 11b KLV müssen Personen, bei denen Leistungen der medizinischen Fusspflege erbracht werden, an Diabetes mellitus erkrankt sein und es muss zusätzlich die Gefahr bestehen, dass eine der genannten Folgekrankungen auftritt. Da die Risiken an sich schon schwerwiegend sind, weil sie letztlich zu Amputationen von Zehen oder sogar des ganzen Fusses führen können, ist der im Übrigen auch unspezifische Zusatz „erhöhtes“ (Risiko) zu streichen.</p>	<p>a. Die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit einem Risiko für ein diabetisches Fusssyndrom...</p>
BS	11b	2			<p>Um einerseits die notwendige Versorgung zu gewährleisten, andererseits Mengenausweitungen zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, die maximale Anzahl an Sitzungen pro Jahr zu beschränken. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die medizinische Fusspflege in den genannten Fällen in der Regel lebenslänglich fortzuführen ist. Die Abstufung der höchstens pro Kalenderjahr zu übernehmenden Anzahl an Sitzungen entsprechend dem Risiko für die Entwicklung eines diabetischen Fusssyndroms (Risikogruppen) erscheint angemessen.</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

BS	11b	3			Es ist sinnvoll, die ärztliche Kontrolle der betroffenen Patienten sicherzustellen und gleichzeitig Kosten für zusätzliche Konsultationen zu vermeiden.	
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						
BS						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS			